OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153406/8/WP

Datum:
Linz, 11. Juli 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des M W, x, x, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 9. November 2021, GZ: 0014263/2021 BBV (BBV/N200196), betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben der mitbeteiligten Bauwerberin L GmbH, x, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Eingabe vom 23. Dezember 2020 beantragte die Bauwerberin die Erteilung einer Baubewilligung für den „Neubau von 2 Wohnhäusern mit je drei Wohnungen und einer Tiefgarage mit 11 Stellplätzen“ auf den Grundstücken Nr x1, EZ x und x2, EZ x, beide KG P [Baubewilligungsantrag samt Beilagen, ON1 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Mit Kundmachung vom 10. August 2021 beraumte der Magistrat der Landeshauptstadt Linz (belangte Behörde [bB]) unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 42 AVG für den 6. September 2021 eine mündliche Bauverhandlung an. Der Beschwerdeführer (Bf) wurde von dieser Verhandlung persönlich verständigt, jedoch konnte die an ihn gerichtete Kundmachung nicht ordnungsgemäß zugestellt werden; auf dem der bB rückübermittelten RSb-Kuvert findet sich die handschriftliche Eintragung: „Laut Vormerk bis 30.11.2021 ortsabwesend, daher retour" [Rückscheinkuvert, ON92b des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Neben der persönlichen Ladung der bekannten Beteiligten wurde die Anberaumung der Bauverhandlung in der Zeit vom 18. August 2021 bis 1. September 2021 durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Linz sowie im Internet unter https://www.linz.at/Amtstafel/index.php (elektronische Amtstafel) kundgemacht [Kundmachung samt Stempel, ON107 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.4. Am 6. September 2021 fand die mündliche Bauverhandlung statt, an der der Bf nicht teilnahm und auch keine Einwendungen erhob [Niederschrift, ON110ff des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.5. Mit nunmehr in Beschwerde gezogenem Bescheid vom 9. November 2021 erteilte die bB die beantragte Baubewilligung. Dem Bf wurde der Baubewilligungsbescheid am 2. Dezember 2021 per E-Mail zur Information übermittelt [Bescheid samt Rückscheinen, ON130ff und ON153f des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.6. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde samt Beilagen, mit der der Bf die Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend macht und begründend im Wesentlichen vorbringt, die bB hätte den Bf ob der Kenntnis von der elektronischen Zustelladresse des Bf und seiner Ortsabwesenheit per E-Mail von der anberaumten mündlichen Bauverhandlung verständigen müssen [Beschwerde samt Beilagen, ON157ff des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.7. Mit Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) vom 24. Jänner 2022 wies die bB die Beschwerde des Bf zurück [Beschwerdevorentscheidung, ON178ff des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.8. Mit Eingabe (E-Mail) vom 6. Februar 2022 beantragte der Bf die Vorlage seiner Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und erstattete ergänzendes Vorbringen, einerseits zum Verfahrensgegenstand, andererseits zur Rechtswidrigkeit des Bauvorhabens [Vorlageantrag, ON187 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.9. Der Bf ist Miteigentümer des unmittelbar an das Baugrundstück Nr 318/9 angrenzenden Grundstückes Nr x3 [Grundbuchsauszug, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

2.1. Mit Schreiben vom 10. Februar 2022 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor [Vorlageschreiben, ON1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.2. Mit Eingabe (E-Mail) vom 14. Februar 2022 übermittelte der Bf Anlagen, die er bei der bB eingebracht habe [Eingabe, ON3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.3. Mit Erledigung vom 9. Mai 2022 beraumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung für den 20. Juni 2022 an. Mit Eingabe (E-Mail) vom 22. Mai 2022 erstattete der Bf ergänzendes Vorbringen und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die anberaumte mündliche Verhandlung abberaumen und eine schriftliche Entscheidung treffen [Ladung, Äußerung, ON4 und ON6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, zumal sich der maßgebliche Sachverhalt aus den angegebenen – im Akt einliegenden – Beweismitteln ergibt und der Bf den maßgeblichen Sachverhalt nicht substantiell bestreitet.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO 1994 sind Nachbarn bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter, für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5 höchstens 50 Meter, entfernt sind (Z 1); bei allen anderen Bauvorhaben: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind (Z 2). Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen gleichgestellt.

1.2. § 31 Abs 1 Oö. BauO 1994 lautet: Wird der Antrag nicht gemäß § 30 zurückgewiesen oder abgewiesen, hat die Baubehörde über jeden Baubewilligungsantrag nach § 28 eine mündliche Verhandlung (Bauverhandlung) gemäß den §§ 40 ff. AVG durchzuführen, der mindestens eine Bausachverständige oder ein Bausachverständiger beizuziehen ist. Die Bauverhandlung ist grundsätzlich an Ort und Stelle abzuhalten. Erweist sich dies allerdings für die Beurteilung des Bauvorhabens und allfälliger Nachbareinwendungen als nicht erforderlich oder im Krisen- oder Katastrophenfall als nicht möglich, kann die Verhandlung ausnahmsweise auch am Sitz der Behörde oder an dem Ort abgehalten werden, der nach der Sachlage am zweckmäßigsten erscheint. Zur Bauverhandlung sind jedenfalls die Parteien (insbesondere der Bauwerber und die Nachbarn einschließlich jener Miteigentümer, die im Sinn des § 31 Abs. 2 als Nachbarn gelten) sowie die zuständige Straßenverwaltung, der Planverfasser und der Bauführer, wenn er bereits bestimmt ist, zu laden. Die Ladung kann auch für bekannte Beteiligte durch Anschlag der Kundmachung in den betroffenen Häusern an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) erfolgen, wobei diese Ladung dieselben Rechtswirkungen wie die persönliche Verständigung entfaltet; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Baubehörde gilt als geeignete Kundmachungsform im Sinn des § 42 Abs. 1 AVG.

1.3. Gemäß § 41 Abs 1 AVG hat die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.

1.4. § 42 Abs 1 AVG lautet: Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

1.5. Gemäß § 42 Abs 1a AVG gilt die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

1.6. § 42 Abs 2 AVG lautet: Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

2.1. Die bB hat sich in der Beschwerdevorentscheidung ausführlich mit dem Vorbringen des Bf auseinandergesetzt und ihre Entscheidung anhand der im Bescheid wiedergegebenen einschlägigen Literatur und Judikatur ausgerichtet. Insbesondere führt die bB aus:

> […] Gemäß Art. 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Demnach können nur diejenigen natürlichen oder juristischen Personen eine solche Beeinträchtigung von Rechten mit Beschwerde geltend machen, denen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde. Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung hängen somit unmittelbar zusammen. Der Verlust der Parteistellung im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde führt daher in einem Bewilligungsverfahren auch zum Verlust der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0055).
>
> 3. Nach § 42 Abs 1 und 2 AVG kann ein Antragsgegner im baubehördlichen Bewilligungsverfahren den Verlust seiner Parteistellung nur dadurch abwehren, dass er bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gegen das Vorhaben eine oder mehrere Einwendungen erhebt.

Unter einer „Einwendung" ist die Behauptung des Antragsgegners zu verstehen, durch die Genehmigung des verfahrensgegenständlichen Projekts in seinen subjektiven öffentlichen Rechten verletzt zu sein (VwGH 02.07.1998, 98/07/0042; 18.09.2002, 2001/07/0149; 27.11.2003, 2002/06/0084; Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 32 [Stand 1.4.2021, rdb.at]). Nur eine Einwendung in diesem Sinn, also eine zulässige Einwendung, sichert gemäß § 42 Abs 1 AVG die Parteistellung im weiteren Verfahren (VwGH 18.11.2003, 2001/05/0341).

Insoweit ein Nachbar im Baubewilligungsverfahren daher keine zulässigen Einwendungen (hier: Einwendungen im Sinne des § 31 Abs 4 Oö. Bauordnung 1994) erhoben hat, ist dies mit einem Verlust seiner Parteistellung in diesem Verfahren gemäß § 42 AVG verbunden (vgl. hiezu auch die erläuternden Bemerkungen zur AVG-Novelle 1998, 1167 der BlgNR XX. GP, S 30; VwGH 03.07.2001, 2000/05/0063; 15.07.2003, 2001/05/0032; vgl. auch Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 32).

Eine trotz Verlust der Parteistellung gemäß § 42 Abs 1 AVG erhobene Beschwerde ist zurückzuweisen (vgl. VwGH 08.07.2020, Ra 2020/07/0032, mwN).

4. Der Eintritt der oben beschriebenen Präklusionsfolgen nach § 42 Abs 1 AVG setzt zunächst voraus, dass eine (förmliche) mündliche Verhandlung durchgeführt wird (VwGH 30.03.2004, 2003/06/0036). Eine solche fand im gegenständlichen Baubewilligungsverfahren am 06.09.2021 statt. Für die Verständigung (Kundmachung) von der Anberaumung der Verhandlung gilt § 41 AVG, worauf auch § 32 Abs 1 Satz 1 Oö. BauO 1994 verweist. Daraus folgt, dass die bekannten Beteiligten (wie etwa die aus dem Grundbuch ersichtlichen Nachbarn) grundsätzlich persönlich zu verständigen sind.

Die persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten ist jedoch nach § 42 Abs 1 AVG für den Eintritt der Präklusionsfolgen nicht zwingend erforderlich. Es werden nämlich alle - auch die bekannten - Beteiligten von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung im Hinblick auf den Eintritt der Präklusionsfolgen hinreichend verständigt, wenn die Behörde die Verhandlung in den zwei in § 42 Abs 1 AVG angeführten Formen, also qualifiziert „doppelt", kundgemacht hat (Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 3 [Stand 1.4.2021, rdb.at]). Ist dies der Fall, dann betrifft die Präklusionswirkung (Verlust der Parteistellung) auch jene Personen, die - als „bekannte Beteiligte" - von der Behörde persönlich zu laden gewesen wären (vgl. VwGH 28.02.2019, Ra 2018/07/0446; VwGH 09.11.2011, 2010/06/0131, mwN).

Eine der beiden von § 42 Abs 1 AVG verlangten Kundmachungsformen ist die in § 41 Abs 1 zweiter Satz AVG geregelte Verständigung durch Edikt. Die Behörde muss die Anberaumung der mündlichen Verhandlung entweder an der Amtstafel der Gemeinde, in der die Verhandlung stattfinden wird, oder durch Verlautbarung entweder in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder in ihrem elektronischen Amtsblatt kundmachen. Für den Eintritt der Präklusionsfolgen genügt, wenn die Behörde eine der drei die Ediktalladung bewirkenden Kundmachungsformen wählt (Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 4). Im vorliegenden Fall erfolgte eine solche Ediktalladung, da die Kundmachung der Bauverhandlung im Zeitraum 18.08.2021 bis 01.09.2021 an der Amtstafel der Stadt Linz (Neues Rathaus) angeschlagen war.

Da in der anzuwendenden Verwaltungsvorschrift (Oö. BauO 1994) keine besondere Form der Kundmachung normiert ist - die in § 32 Abs 1 Oö. BauO vorgesehene Hausflurkundmachung, welche lediglich eine alternative Möglichkeit für die persönliche Verständigung bekannter Beteiligter eröffnet, stellt eine lex specialis zu § 41 Abs 1 erster Satz AVG und nicht eine besondere Form für die Kundmachung der Verhandlung gegenüber den Beteiligten im Sinne des § 42 Abs 1 AVG dar (Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 6) -, bleibt zu erörtern, ob im gegenständlichen Verfahren die Bauverhandlung neben dem Anschlag an der Amtstafel in einer weiteren „geeigneten Form" kundgemacht wurde (§ 42 Abs 1 Satz 2 AVG).

Durch die AVG-Novelle BGBl I Nr. 33/2013 wurde in § 42 Abs 1a AVG mittels einer gesetzlichen Fiktion festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Kundmachung der mündlichen Verhandlung im Internet unter der Adresse der Behörde eine „geeignete" Form der Kundmachung darstellt. Solche Internetkundmachungen von mündlichen Verhandlungen gelten ex lege als „geeignet" im Sinne des § 42 Abs 1 zweiter Satz AVG, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen (Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 10/1).

Ähnlich wie § 42 Abs 1a AVG legt auch der durch die Oö. Bauordnungs-Novelle 2013, LGBI. Nr. 34/2013 geschaffene letzte Satz des § 32 Abs 1 Oö. BauO 1994 fest, dass eine Kundmachung im Internet als geeignet gilt. Im Gegensatz zu § 42 Abs 1a AVG wird jedoch in der Oö. BauO nicht gefordert, dass sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergeben muss, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Ob es sich dabei um ein durch die Bedarfskompetenz des Art 11 Abs 2 zweiter Halbsatz B-VG gedecktes landesgesetzliches Sonderverfahrensrecht handelt, ist allerdings strittig (siehe Eisenberger/Tauß-Grill/Tscherner, Doppelte Kundmachung

und Präklusion im Bauverfahren, bbl 2021, 125 Heft 4 vom 16.7.2021). Diese Rechtsfrage braucht jedoch angesichts der ohnehin an der Amtstafel der Stadt Linz erfolgten Information über die Möglichkeit von Internetkundmachungen („Kundmachung des Magistrats Linz gemäß §§ 13, 41 und 42 AVG sowie §§ 85 und 86b BAO"; siehe oben Begründungsabschnitt II.4) im vorliegenden Fall nicht näher erörtert zu werden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Bauverhandlung im Sinne des § 42 Abs 1 AVG doppelt kundgemacht wurde, weshalb der Beschwerdeführer - obgleich seine persönliche Verständigung von der Bauverhandlung gescheitert ist - zur Vermeidung des Verlustes der Parteistellung seine Einwendungen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung erheben musste.

5. Der Beschwerdeführer hat bis zum Schluss der mündlichen Bauverhandlung keine Einwendungen erhoben, sodass er seine Parteistellung und somit auch das Beschwerderecht verloren hat. Daran vermag auch die Übermittlung des angefochtenen Bescheides an den Beschwerdeführer nichts zu ändern, weil die Zustellung eines Bescheides eine vom Gesetz nicht vorgesehene Parteistellung und damit auch keine Rechtsmittellegitimation zu begründen vermag (vgl. VwGH 24.10.2017, Ro 2014/06/0067, mwN).

6. Aus den dargelegten Gründen war daher die vorliegende Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann den umfassenden, mit zahlreichen Belegen aus der maßgeblichen Literatur und Judikatur versehenen Ausführungen der bB nicht entgegentreten und schließt sich diesen vollumfänglich an. Auf die Frage der persönlichen Verständigung, auf die der Bf mehrfach und unter verschiedenen Aspekten rekurriert, kommt es im Falle einer „doppelten“ Kundmachung im Baubewilligungsverfahren nach der Oö. BauO 1994 und den korrespondierenden Bestimmungen des AVG gerade nicht an. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die bB den Bf auch per E-Mail hätte verständigen müssen. Vielmehr verlangen die Regelungen zur „doppelten“ Kundmachung und den daran anknüpfenden Präklusionsfolgen vom Nachbarn eine erhöhte Aufmerksamkeit hinsichtlich etwaiger geplanter Bauführungen in seiner unmittelbaren „Nachbarschaft“, da auch ohne (oder fehlerhafter [zur persönlichen Verständigung als „besonders häufige Quelle für Verfahrensfehler“ siehe beispielsweise die Ausführungen samt Verweisen in Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 3]) persönliche Verständigung bei entsprechend qualifizierter Kundmachung einer Bauverhandlung die Präklusionsfolgen bei Nichterhebung von Einwendungen

eintreten können. Fallbezogen wäre es daher am Bf gelegen gewesen, regelmäßig Einschau in das (elektronisch geführte) Amtsblatt zu halten und die Bekanntmachungen auf der Homepage der bB zu verfolgen, zumal der Bf – wie er an mehreren Stellen betont – von einem Bauvorhaben in seiner Nachbarschaft Kenntnis hatte und mit der zeitnahen Einleitung eines Baubewilligungsverfahrens zu rechnen war.

3. Im Ergebnis hat die bB in Anwendung der maßgeblichen Rechtslage die Beschwerde des Bf mangels Parteistellung (Präklusion) im Wege der Beschwerdevorentscheidung zu Recht zurückgewiesen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4.1. Unter Punkt 2. seiner Äußerung vom 22. Mai 2022 ersucht der Bf unter Hinweis auf § 42 Abs 3 AVG, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge prüfen, ob dem Bf die Möglichkeit einzuräumen sei, (nachträglich) Einwendungen zu erheben. Gemäß § 33 Abs 5 Oö. BauO 1994 („Quasiwiedereinsetzung“) sind (nachträgliche) Einwendungen „bei der Baubehörde“ zu erheben, weshalb dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angesichts des Verfahrensgegenstandes keine Zuständigkeit zukommt. Der Bf bleibt in diesem Zusammenhang im Übrigen auch schuldig, worin er – angesichts ordnungsgemäßer Verständigung von der Bauverhandlung im Wege der doppelten Kundmachung – ein „unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis“ erblickt, das ihn ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen hinderte. Ebenso fehlen Angaben zur Einhaltung der zweiwöchigen Frist ab Wegfall dieses Hindernisses.

4.2. Der Vollständigkeit halber erlaubt sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu den seitens des Bf geltend gemachten Einwendungen hinsichtlich Lärmimmissionen ausgehend von der geplanten Luftwärmepumpe auf die hg stRsp (zB LVwG-153193) sowie die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 12.6.2020, Ra 2020/05/0070, hinzuweisen. Nach dieser Rsp erweist sich der Immissionseinwand betreffend eine Luftwärmepumpe als unzulässig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung reichlich wiedergegebenen höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil